

STADT ERKNER

Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Erkner.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.
Als ein Haushalt gelten jede zusammenwohnende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen.
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Stadt gemeldet und die Abgabe des Hundes nicht nachgewiesen wird.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 1. nur ein Hund gehalten wird:
60,00 Euro/Jahr
 2. zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund:
90,00 Euro/Jahr
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden, für den dritten bzw. jeden weiteren Hund:
105,00 Euro/Jahr
 4. gefährliche Hunde gehalten werden, je gefährlichen Hund
300,00 Euro/Jahr
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Absatzes 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2a

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1:
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.

- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde, solange die Hundehaltenden nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen haben, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.
- (4) Über den Nachweis nach Absatz 3 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).
In Zweifelsfällen haben die Hundehaltenden nachzuweisen, dass seine Rasse oder Kreuzung nach Absatz 2 und 3 nicht vorliegt.
Die Steuerpflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung gilt auch für diejenigen Hunde, deren Gefährlichkeit schon vor Inkrafttreten dieser Satzung gegeben war oder durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten
1. eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich ist und für diesen Zweck verwendet wird.
Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem offiziellen Merkzeichen besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 2. von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der zivilen Bevölkerung bereitstehen.
Das mit dem schriftlichen Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Für solche Hunde, die vor dem Inkrafttreten der Hundesatzung angeschafft wurden, kann eine Steuerbefreiung ab dem 01.01.2023 beantragt werden, sofern das Prüfungszeugnis die Voraussetzungen erfüllt.

3. von Hunden, die aus inländischen Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes in den Haushalt aufgenommen werden.

Inländische Tierheimen und ähnliche Einrichtungen müssen bestimmte Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierschG) erfüllen und bedürfen stets nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG zum Betrieb einer Erlaubnis der zuständigen Behörden.

Die nach anderen Vorschriften des TierschG erteilten Genehmigungen und die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein sind für die Gewährung der Steuerbefreiung unbeachtlich und irrelevant.

Die Steuerermäßigung gilt nur für diejenigen Hunde, die nach dem Inkrafttreten ab dem 01.01.2023 angeschafft werden.

- (3) Für Hunde nach § 2a dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung ermäßigt werden für
 1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als zweihundert Meter entfernt liegen, gehalten wird,
 2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als vierhundert Meter entfernt liegen, gehalten wird oder
 3. einen Hund, der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.
- (2) Für einen Hund, der von Empfängern von Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sowie Arbeitslosenunterstützung und -förderung nach dem SGB II gehalten wird, kann die Steuer auf schriftlichen Antrag auf 40% des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung ermäßigt werden.
- (3) Für Hunde nach § 2a dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, sofern der bisherige Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt dieser Umstände schriftlich angezeigt hat.
Wird die Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Stadt vom Eintritt der Umstände nach Satz 1 Kenntnis erlangt.
- (3) Bei Erwerb eines versteuerten Hundes oder bei Zuzug eines Hundehalters mit versteuertem Hund aus einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
Die Steuer wird als Jahressteuer mit Bescheid festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

- (4) Wer bereits einen in einer Kommune der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an die Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf schriftlichen Antrag auf die für den gleichen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung zu entrichtende Steuer verlangen.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.
In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
Auf Verlangen sind der Name und die Anschrift des bisherigen Hundehalters sowie Dokumente über den Beginn der Hundehaltung vorzulegen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Hundehalter zusammen mit dem Hund aus der Stadt Erkner weggezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Erwerb eines neuen Hundes anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verendeten Hundes, ist der Stadt Erkner innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Erkner die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten gemäß der Satzung der Stadt Erkner zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

- (2) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Erkner auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a KAG i.V.m. § 93 AO).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch die Stadt Erkner sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sowie Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Erkner übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a KAG i.V.m. § 93 AO).
Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für die mündliche Befragung bei Hundebestandsaufnahmen.
Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 8 dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Bestehende Pflichten des Hundehalters nach der Hundehalterverordnung werden nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 oder 3 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Erkner nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder
 4. als Auskunftsverpflichteter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandten Nachweise nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder abgibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 1. wer die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 2. wer als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3. wer als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
 4. wer als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung die übersandten Erklärungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 KAG vom 27.06.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 13], S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Erkner ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben der oder des Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis aller Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Kommunen der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden sind, durch die Stadt Erkner zulässig. Die Stadt Erkner darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie diese für das Besteuerungsverfahren benötigt werden bzw. wie dies für die Erreichung des genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben (z.B. § 12 KAG i.V.m. § 147 AO, § 37 KomHKV). Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hundesteuer erhoben werden, werden in der Regel für 10 Jahre nach Ablauf der Steuerpflicht gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen ferner gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Erkner vom 09.11.2001 (am 28.09.2001 beschlossen) außer Kraft.

Stadt Erkner, 11. April 2022



Henryk Pilz
Bürgermeister